

geblieben ist und im Hinblick auf die Vermehrung der Bevölkerungsziffer die Einrichtung neuer Apotheken verlohn und regierungsseitig dem gewiß nichts in den Weg gelegt werden würde. Ebenso verhält es sich mit anderen gewerblichen und Handelsniederlassungen, aus deren Zu- bzw. Abnahme der Interessent manches Nutzbringende für sich selbst erfahren kann.

Dass die Gesetzgebung die Statistik in ausgiebigster Weise für Neuerungen benutzt, liegt auf der Hand. Zum Beispiel konnten die Handelsverträge nicht ohne die Grundlage einer umfassenden und gewissenhaften Waarenverkehrsstatistik geschlossen werden. Dem Unfallversicherungsgesetz ging eine gewerbliche Enquête voraus, und die Berufsstatistik von 1882 bot Anhalt für die Invaliditäts- und Altersversicherungsges-

gebung. Die Wichtigkeit der statistischen Reichsbehörde für das öffentliche und politische Leben geht aus Obengesagtem zur Evidenz hervor, und der hochwichtigen Aufgabe entsprechend müssen daher auch die Auswendungen für das Amt sein. Der Statat des Amtes ist seit 1872 von 31 760 Thl. auf 924 015 Mk. erhöht worden, ohne die für einmalige Zwecke bewilligten Mittel, die für die Berufs- und Gewerbezählung auf 3 200 000 Mk. (2 000 000 Mk. pro 1882) normirt sind. Das Personal besteht z. B. aus einem Direktor, sechs Mitgliedern und 308 Beamten und Hilfsarbeitern, doch dürfte sich diese Zahl entsprechend den an das Amt gestellten vermehrten Anforderungen noch mit der Zeit erhöhen.

(Bayrische Handels-Zeitung.)

Boll- und Steuer-Technisches.

Branntweinsteuern.

Der Branntweinbrenner schreibt über
die Plombirungen der Brennereigeräthe.

In § 59 der „Vorschriften für die steuersichere Herrichtung der nicht abgefundenen Brennereien“ sind eine Menge Bestimmungen erlassen worden, welche ein unbefugtes Entnehmen von Lutter verhindern sollen; unter Anderem wird darin angeordnet, daß die Geräthe, in welchen sich Lutter befindet, und die Hähne, durch welche Lutter läuft, steuersicher hergerichtet werden müssen.

Kämen diese Vorschriften allgemein zur Durchführung, so ließe sich dagegen — so lästig wie sie auch den Gewerbetreibenden manchmal werden mögen — wenig sagen, das ist aber nicht der Fall, fast in jedem Steuerbezirk wird mit der „steuersicheren Herrichtung“ der Luttergefäße anders verfahren.

In dem einen Bezirk werden z. B. die Lutterdurch- und Abgangshähne nicht nur an Schrauben und Schraubenmuttern plombirt, sondern über den so schon einmal gesicherten Hahn wird noch ein kleiner Hut gezogen, der ebenfalls plombirt wird und die erste Plombe vollständig unsichtbar macht. Bei den Hahnflanschen wird dieselbe „Sicherung“ getroffen; erst werden die Flanschen und die Schrauben durchlocht und plombirt, dann wird über das Ganze eine Kappe gemacht und wiederum plombirt.

Dies geschieht bei dem werthlosen Lutter, welchen wir (bei Blasenapparaten) häufig ohne aufzukochen bald ins Gefinne lassen.

Wenige Kilometer von uns liegen aber ein paar andere Brennereien, die zufällig in einen anderen Bezirk gehören, und in diesen ist von den hier beschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen an den Luttergeräthen keine Spur zu sehen. Dort hat man diese peinlichen Sicherungen nur an dem sogenannten „Geistrohr“, d. r. Vorlage und den Spiritus-Rohrleitungen angebracht, man hält also die Eingangs erwähnten Plombirungen für überflüssig.

Wir wissen allerdings nicht, ob im Frühjahr, wo wiederum eine Conferenz in Berlin über die „neue Brennereiordnung“ stattgefunden hat, — hoffentlich der letzten! — gewisse Erleichterungen zugestanden worden sind, welche hier noch der Einführung harren. Es wäre jedoch sehr zu wünschen, daß in dieser, für den Gewerbetreibenden immerhin sehr wichtigen Sache, eine gleichmäßige Einrichtung getroffen würde!

Es ist uns allerdings bekannt, daß es den betreffenden Hauptämtern anheim gestellt wird, über die für nothwendig gehaltenen „Sicherheitsmaßregeln“ in erster Reihe zu befinden, trotzdem halten wir es doch nicht für angemessen, wenn in benachbarten Bezirken so verschiedene Ansichten über

„die steuersichere Herrichtung“ zur Geltung kommen.

Man darf wohl in Erwägung ziehen, daß sich ein ganzer Bezirk von Gewerbetreibenden nicht gut das Odium aufhalsen lassen kann, ihnen gegenüber wären schärfere Sicherheitsmaßregeln nothwendig wie im Nachbarbezirk. „Was dem Einen recht, ist dem Anderen billig.“ R.

Diese Beschwerde ist durchaus begründet und ein weiterer Beleg dafür, daß die Verzögerung des Erscheinens der neuen Brennerei-Ordnung, von der endlich einheitliche Vorschriften erwartet werden dürfen, kaum noch wird gerechtfertigt werden können.

Die Zeitschrift für „Spiritus-Industrie“ ertheilt in ihrer Nr. 41 auf folgende Anfrage nachstehende zutreffende Auskunft:

Kontigentsfestsetzung. In Nr. 40 ihrer Zeitschrift bringen Sie die interessante Mittheilung, daß die Verhältniszahl zur anderweltigen Festsetzung der Spiritus-Kontingentsmengen für bereits bestehende landwirthschaftliche Brennereien auf 0,9199 festgestellt worden sei. Unsere bisherige Kontingentsmenge betrug 155 116 Liter r. A., mithin müßte unser neues Kontingent für die Jahre 1898/1903 142 691 Liter r. A. betragen. Nach der Mittheilung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors ist unsere Kontingentsmenge aber nur auf 137 985 Liter r. A. endgültig festgesetzt und gestatten wir uns bei Ihnen ergebenst anzufragen, ob Sie uns über die obwaltende Abweichung irgend welche Aufklärung geben können? Bei der Provinzial-Steuer-Direktion sind wir dieserhalb sofort vorstellig geworden.

Antwort: Nach § 2, Absatz 3d des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887/16. Juni 1895 tritt für Brennereien mit einem Kontingent von mehr als 150 000 Liter eine Kürzung um $\frac{1}{20}$ ein und diese gefürzte Ziffer kommt als Kontingentsfuß in Ansatz, jedoch soll die Kontingentsfußziffer für diese Brennereien nicht unter 150 000 Liter angezeigt werden. Die so festgestellte Kontingentsfußziffer wird der definitiven Kontingentsberechnung zu Grunde gelegt.

Ihr Kontingent betrug:

155 116 Liter
davon ab $\frac{1}{20}$ = 7 756 "

es würden als Kontingentsfuß 147 360 Liter verbleiben.

Da der Kontingentsfuß in diesem Falle aber nicht unter 150 000 Liter herabgesetzt werden soll, ist für Ihre Brennerei ein Kontingentsfuß von 150 000 Liter der definitiven Berechnung zu Grunde gelegt werden. Es ergiebt sich dann $150 000 \times 0,9199 = 137 985$ Liter r. A., wie Ihnen von der Provinzial-Steuerdirektion mitgetheilt ist. Die Sache ist also in Ordnung.